



Landgericht Köln



Beweisbeschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

gegen

I.

Es soll auf Antrag der Antragstellerin Beweis erhoben werden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

1)

- a) Welcher derzeitige zahnmedizinische und medizinische Zustand ist im Unterkiefer links und den umliegenden Strukturen sowie in der Halswirbelsäule auf Höhe des Atlas-Halswirbels bei Antragstellerin vorhanden?
- b) Leitet die Antragstellerin unter Schwindel (Gleichgewichtsstörungen)?
- c) Hat die Antragstellerin Schmerzen im linken Arm?
- d) Kann die Antragstellerin ihren Kopf ohne Einschränkungen (Blockaden) frei bewegen oder nicht?
- e) Wie lange kann sich die Antragstellerin im Gehen ohne Einschränkungen (Ermüdung) fortbewegen?
- f) Kommt es bei der Antragstellerin zu Pulsaussetzern beim Neigen des Kopfes?

2)

Welche zahnmedizinische und medizinische Behandlung zur Versorgung dieses Zustands des Antrags Ziffer 1) der Antragstellerin nach gutem zahnmedizinischen und medizinischen Standard erforderlich?

3)

Auf welche Ursachen gehen die derzeitigen Beschwerden und Funktionseinschränkung des Antrags Ziffer 1) zurück? Besteht insbesondere ein Zusammenhang zu einer - etwa - fehlerhaften zahnärztlichen Behandlung durch die Antragsgegner?

II.

Mit der Erstattung des Sachverständigengutachtens gemäß Ziffer 1) dieses Beschlusses wird als Sachverständiger beauftragt:

Dr. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Es soll zunächst nur ein zahnmedizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden. Soweit der Sachverständige zu einzelnen Fragestellungen nicht sachkundig sein sollte, wird die Kammer über die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens erneut beraten. Das Gericht weist allerdings bereits jetzt darauf hin, dass der ausgewählte Sachverständige ein besonderer Experte auf dem Gebiet - etwa - durch fehlerhafte Zahnbehandlungen verursachter HWS- und Schwindelbeschwerden ist.

III.

Der **Antragstellerin** wird aufgegeben, für die Einholung des Sachverständigengutachtens einen Auslagenvorschuss von 2.000 EUR zu den Akten zu reichen.

Den **Antragsgegnern** wird aufgegeben, ihre vollständige Behandlungsdokumentation mit allen bildgebenden Befunden und Modellen zu den Akten zu reichen.

Frist: Drei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses

Köln, den 20.10.2017
Landgericht, 3. Zivilkammer

Berg

Dr. Fuhrmann

Mansel

Beglaubigt:


Hübner, Justizbeschäftigte

